

**Erschließungs-/städtebaulicher Vertrag
zum Bebauungsplan Nr. 09.91.01/6a
„Hafen ehemaliges Molkereigelände“**

zwischen der

LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN

vertreten durch den

Oberbürgermeister

und der

SCHWERINER ABWASSERENTSORGUNG (SAE)

- Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin -

vertreten durch die

Werkleitung

(nachfolgend Stadt genannt

und der

LGE Landesgrunderwerb Mecklenburg-Vorpommern GmbH

Bertha- von- Suttner- Str. 5, 19061 Schwerin,

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Hans-Thomas Sönnichsen

(nachfolgend Erschließungsträger genannt)

PRÄAMBEL

Mit städtebaulichem Vertrag (Planungsvereinbarung) vom 29.11.2004 wurde die städtebauliche Entwicklung des ehemaligen Molkereigeländes an der Möwenburgstraße zwischen der Stadt und dem Erschließungsträger vereinbart. In Fortsetzung dessen wird dieser Vertrag geschlossen.

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Stadt überträgt gem. §§ 124, 11 Baugesetzbuch (BauGB) die Erschließung des im beigefügten Plan (Anlage 1) durch blaue Umrandung dargestellten Erschließungsgebietes (Vertragsgebiet) und den Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft aufgrund der geplanten Bebauung auf den Erschließungsträger.

§ 2 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. der Plan mit den Grenzen des Vertragsgebietes und den Flächen der herzustellenden öffentlichen Erschließungsanlagen sowie den Flächen für die durchzuführenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (Anl. 1)
2. der Bebauungsplan Nr. 09.91.01/6a „ Hafen-ehemaliges Molkereigelände “ mit Textteil (Anl. 2)
3. der Grünordnungsplan (Anl. 3)
4. der Bauzeitenplan (Anl. 4)
5. die von der Stadt bestätigte Genehmigungsplanung (Anl. 5)
6. Vordruck für die Gewährleistungsbürgschaft (Anl. 6)
7. Bewilligung für die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten für Entwässerungsanlagen (Anl.7)

§ 3 Herstellungsverpflichtung

(1)

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die öffentlichen Entwässerungsanlagen, die öffentlichen Erschließungsanlagen und die Ausgleichsmaßnahmen sowie die Altlastensanierung und die Kampfmittelondierung und -Beräumung auf der gesamten Fläche wie in § 9 festgelegt vollständig auf eigene Kosten herzustellen. Gleiches gilt für alle darüber hinausgehenden Verpflichtungen des Erschließungsträgers nach diesem Vertrag.

(2)

Für die Art, den Umfang, die Lage und die Ausführung der Anlagen und Maßnahmen sind maßgebend die unter § 2 genannten Bestandteile dieses Vertrages. Von den vertraglichen Regelungen, einschließlich der Vertragsbestandteile, darf ohne Zustimmung der Stadt nicht abgewichen werden.

§ 4 Fertigstellung der Erschließungsanlagen und Maßnahmen

(1)

Die Fertigstellungstermine ergeben sich aus dem Bauzeitenplan (Anlage 4).

Die öffentlichen Straßenbäume sind im Zuge der Fertigstellung gem. Bauzeitenplan der Straßen zu pflanzen. Die Bäume auf den privaten Stellplatzflächen sind im Zusammenhang mit der Anlage der Stellplätze zu pflanzen. Die Bäume, die als Ausgleichsmaßnahme festgesetzt wurden, sind durch den Erschließungsträger zu pflanzen.

Für die Herstellung der öffentlichen Grünanlagen sind im Zusammenhang mit dem Bau des Rad- und Gehweges umfangreiche Geländemodellierungen erforderlich. Die Grünanlagen sollten im Zusammenhang mit dem Wegeausbau im Uferbereich hergestellt werden. Der Spielplatz kann zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden. (z.B. wenn ein Drittel des 1. BA bebaut ist).

Die Erschließung erfolgt in 2 Bauabschnitten. Die Bauabschnitte sind in dem als Anlage 1 beigefügten Plan durch eine schwarze Strichlinie gekennzeichnet.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Baustellenverkehr nicht über die Planstraße G geführt wird.

(2)

Für den Baubeginn, die Teilfertigstellung und die endgültige Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen gelten die Fristen siehe (1).

Die Teilfertigstellung (sichere Benutzbarkeit der öffentlichen Erschließungsanlagen) nach diesem Verträge umfasst die Funktionsfähigkeit der Entwässerungsanlagen und die Herstellung der Straßen in einem für Anwohner benutzbaren verkehrssicheren Zustand einschließlich zumindest provisorischer Beleuchtung.

(3)

Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Erschließungsträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Herstellung der Erschließungsanlagen, der Ausgleichsmaßnahmen und ggf. der sonstigen Maßnahmen auf Kosten des Erschließungsträgers auszuführen, ausführen zu lassen, in bestehende Werkverträge einzutreten oder von diesem Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Stadt bleiben unberührt.

(4) Im zweiten Bauabschnitt wird ein Umlegungsverfahren durchgeführt, in dessen Verlauf die zukünftigen öffentlichen Flächen der Stadt Schwerin zugeordnet werden. Das Umlegungsverfahren „Möwenburgstraße/ Alte Molkerei U005“ soll bis 008/2006 abgeschlossen werden. Voraussetzung dafür ist die Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 09.91.01/6a. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ist auch eine frühere Bereitstellung der Erschließungsflächen möglich.

§ 5

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1)

Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst

1. die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen durch den Erschließungsträger und die Altlastenbeseitigung und die Kampfmittelsondierung und –Beräumung auf der Gesamtfläche wie in § 9 festgelegt.

2. die Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen und zwar
 - Regenwasserhauptleitungen mit Grundstücksanschlusskanälen 1 m auf das private Grundstück, wobei die Öffentlichkeit an der Grundstücksgrenze endet,
 - Schmutzwasserhauptleitungen mit Grundstücksanschlusskanälen 1 m auf das private Grundstück, wobei die Öffentlichkeit an der Grundstücksgrenze endet,
3. die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich
 - Fahrbahnen,
 - Parkflächen,
 - Geh-/Fuß- und Radwege,
 - Straßenentwässerung,
 - Straßenbeleuchtung,
 - Straßenbegleitgrün,
 - Straßenbenennungsschilder,
 - Verkehrszeichen,
4. die Herstellung der öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen (Wohnwege);
5. die Herstellung der selbständigen öffentlichen Parkflächen;
6. die Herstellung der selbständigen öffentlichen Grünanlagen einschließlich der Kinderspielplätze;

im vorgenannten Umfang, soweit diese in der Genehmigungsplanung enthalten sind.

(2)

Der Erschließungsträger hat notwendige bau-, wasser-, abwasserrechtliche, naturschutzrechtliche sowie sonstige Genehmigungen, Zustimmungen bzw. Anzeigen einzuholen.

(3)

Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Erschließungsgebietes bedarf der Zustimmung der Stadt.

(4)

Neben der im Rahmen der erstmaligen Herstellung der öffentlichen Grünanlagen sowie der Spielplatzbegrünung auf öffentlichen Kinderspielplätzen und des öffentlichen Straßenbegleitgrüns durch den Erschließungsträger zu leistenden Fertigstellungspflege leistet der Erschließungsträger nach Abnahme durch die Stadt an den vorgenannten Grünanlagen sowie der Spielplatzbegrünung und dem Straßenbegleitgrün eine zweijährige Entwicklungspflege nach DIN 18919 Punkt 2.1. und deren Überwachung durch den Landschaftsarchitekten vollständig auf eigene Kosten. Im einzelnen wird der Erschließungsträger hierzu die erforderlichen Absprachen mit der Stadt herbeiführen. Im Falle eines Einigungsmangels steht der Stadt das Recht zur Bestimmung der Leistung nach billigem Ermessen zu.

(5)

Die der Stadt vorgelegten Ausführungspläne zum Grünordnungsplan müssen auch Angaben enthalten zur Größe der Flächen (Flächennachweise) für die vorgesehenen Nutzungen (öffentliche Grünanlagen, Spielplatz, öffentliches Straßenbegleitgrün, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft). Soweit zunächst nur Näherungswerte angegeben werden können, sind genaue Angaben durch den Erschließungsträger innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsabschluß nachzureichen.

§ 6

Umfang und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen

(1)

Für die Art, den Umfang, die Lage und die Ausführung der durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen sind maßgebend der Bebauungsplan Nr. 09.91.01/6a „Hafen-ehemaliges Molkereigelände“ mit Text und Begründung, der Grünordnungsplan, die Ausführungsplanung und ggf. die weiteren im § 2 des Vertrages aufgeführten Anlagen. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, entsprechend diesen Vorgaben die Ausgleichsmaßnahmen vollständig auf eigene Kosten durchzuführen.

(2)

Der Erschließungsträger hat den Nachweis zu erbringen, dass die Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt wurden und die langfristige Pflege und Unterhaltung der privaten Bäume vertraglich gesichert sind.

Die Durchführung umfasst die Herstellung von Pflanzungen einschließlich einer 1-jährigen Fertigstellungspflege sowie einer 2-jährigen Entwicklungspflege entsprechend DIN 18919 Pkt. 2.1 und die Erstellung von erforderlichen Schutzeinrichtungen. Im einzelnen wird der Erschließungsträger die hierzu notwendigen Absprachen mit der Stadt herbeiführen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind im Umfang je nach Bauabschnitt in der auf die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen folgenden Vegetationsperiode und der Frist gem. Bauzeitenplan (Anlage 4) herzustellen.

(3)

Der Erschließungsträger hat durch rechtzeitige Abstimmung mit den Ver- und Entsorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass durch die Verlegung von Leitungen jeglicher Art die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den festgesetzten Entwicklungszielen für die Ausgleichsflächen nicht behindert oder unmöglich wird.

Weiterhin gewährleistet er, dass während der Bauzeit keine Ablagerungen bzw. Aufschüttungen oder Abgrabungen bis zum Abschluss der Erschließungsarbeiten und endgültigen Übernahme sämtlicher Erschließungsanlagen auf den Ausgleichsflächen erfolgen.

(4)

Nach Ablauf der zweijährigen Entwicklungspflege wird die weitere plangemäße Bewirtschaftung der Ausgleichsflächen von der Stadt übernommen. Ausgenommen davon sind die Bäume auf den privaten Stellplätzen.

(5)

Sofern die Ausgleichsflächen nicht in das Eigentum der Stadt übergehen, sondern im Eigentum eines Dritten verbleiben und die weitere Durchführung der Entwicklungsmaßnahmen durch die Stadt gem. § 16 Abs. 4 über eine Grunddienstbarkeit und Baulasteintragung abgesichert ist, bleibt die Übernahme ausdrücklich auf die Durchführung dieser Maßnahmen beschränkt. Alle sonstigen mit dem Grundeigentum verbundenen Pflichten, insbesondere die Müllbeseitigung, Steuern und Abgaben, die Verkehrssicherungspflicht und die Unterhaltung baulicher Anlagen verbleiben beim Grundeigentümer.

(6)

Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Zahlung von 17.000,-€ (i.W: Siebzehntausend Euro.) zur Absicherung der langfristigen Pflege auf den Ausgleichsflächen nach Durchführung der Maßnahmen.

Der Betrag ist innerhalb von vier Wochen nach der Übernahme der Ausgleichsmaßnahmen (s. § 12) unter Angabe des Verwendungszweckes „Entwicklung der Ausgleichsflächen VW 00142.000 auf folgendes Konto der Stadt Schwerin zu überweisen
Konto Nr. 37001999, BLZ 140514 62, Sparkasse Schwerin

§ 7 Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung

(1)

Mit der Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der Erschließungsanlagen, der Ausgleichsmaßnahmen und ggf. der sonstigen Maßnahmen hat der Erschließungsträger das Ingenieurbüro INROS Lackner AG und die Landgesellschaft beauftragt. Seitens der Stadt bestehen hierzu keine Einwände. Für die fachgerechte Erstellung und Umsetzung des

Grünordnungsplanes ist die Einbindung eines Landschaftsarchitekten vorzusehen. Weitere Architekten- oder Ingenieurverträge zwischen dem Erschließungsträger und den Architekten- oder Ingenieurbüros sind vor der Auftragserteilung der Stadt vorzulegen. Ihr Abschluss erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt.

Die Pflanzung einschließlich die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege des Straßenbegleitgrüns und der Grünflächen sind fachgerecht durch eine Garten- und Landschaftsbaufirma durchzuführen.

(2)

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, Bauleistungen nur nach Ausschreibungen auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) ausführen zu lassen und diese mit Zustimmung der Stadt zu vergeben. Eine baufachliche Prüfung der Ausschreibungsunterlagen ist durch die Stadt vorzunehmen. Zu diesem Zwecke wird der Erschließungsträger die Ausschreibungsunterlagen der Stadt rechtzeitig in prüfungsfähiger Form vorlegen.

Der Zustimmung bedürfen auch die Leistungsverzeichnisse - vor deren Ausgabe -, die Auswahl der aufzufordernden Bieter bei begründeter beschränkter Ausschreibung und die Auftragserteilung.

(3)

Die erforderlichen Katastervermessungsarbeiten sind vom Erschließungsträger auf seine Kosten einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder einer für die Durchführung befugten Vermessungsstelle mit der Auflage in Auftrag zu geben, alle Arbeiten mit der Stadt abzustimmen.

Zu den erforderlichen Katastervermessungsarbeiten gehört auch die Durchführung der Schlussvermessung und die Vorlage einer Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder einer anderen amtlichen Vermessungsstelle über die Einhaltung der Grenzen und der Übereinstimmung zwischen den planerischen Festsetzungen zur Lage und Größe der öffentlichen Erschließungsanlagen und den tatsächlichen Grenzen der öffentlichen Erschließungsflächen mit Ausweisung der sichtbar abgemarkten abmarknungs-würdigen Grenzpunkte bei der Stadt.

§ 8 Baubeginn

Der Baubeginn nach diesem Vertrag ist der Stadt vorher schriftlich anzuzeigen und bedarf deren vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Die Zustimmung wird erst erteilt, wenn

- a) der Vertrag wirksam ist (§ 18),
- b) Wenn der Auftrag vom Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz M/V (Munitionsbergungsdienst) zur Oberflächensondierung einschließlich Kampfmittelberäumung der bei der Luftbildauswertung des Luftbildes vom 09.04.1945 definierten Kampfmittelverdachtsflächen erteilt worden ist. Darin eingeschlossen sind alle erforderlichen Maßnahmen wie Öffnung der Verdachtspunkte und Abziehen des Oberflächenbodens zum Zwecke der Freilegung der Verdachtsflächen.
- c) der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vorliegt (§ 10 Abs. 3).

§ 9 Baudurchführung

(1)

Der Erschließungsträger beauftragt den Munitionsbergungsdienst mit der vorherigen Sondierung und Kampfmittelberäumung der bei der Luftbildauswertung des Luftbildes vom 09.04.1945 definierten Kampfmittelverdachtsflächen. Darin eingeschlossen sind alle erforderlichen Maßnahmen wie Öffnung der Verdachtspunkte und Abziehen des Oberflächenbodens zum Zwecke der Freilegung der Verdachtsflächen.

Die sondierten und beräumten Bereiche sind zu kennzeichnen und einzumessen.

Vor Ausführung jeglicher Erschließungsarbeiten beauftragt der Erschließungsträger der Munitionsbergungsdienst (Landesamt für Brand und Katastrophenschutz M/V) mit der Einweisung der ausführenden Firmen. Den Anweisungen des Munitionsbergungsdienstes ist Folge zu leisten.

Bei Voruntersuchungen wurde eine Ablagerung inhomogener Qualität (Bauschutt, Schlacke, Ziegelreste u.a.) von ca. 1000 m² bei einer durchschnittlichen Auffüllungsmächtigkeit von 1,2 bis 2,5 m ermittelt. Für einen Teil der Ablagerung bestätigten sich überdurchschnittliche hohe Bleigehalte oberhalb der anzusetzenden Prüfwerte der Bundes- Bodenschutzverordnung. Der Erschließungsträger lässt die Ablagerungen vollständig entfernen. Eine vollständige Beräumung liegt dann vor, wenn die nach Aushub anstehenden natürlichen Sedimente in einer Tiefe von 0- 0.1 m keine Belastung aufweisen.

In drei Bereichen ist lokal mit erhöhten Gehalten an Mineralölkohlenwasserstoffen zu rechnen. Diese Bereiche werden durch den Erschließungsträger mittels Aushub des belasteten Materials für eine sensible Nutzung nutzbar gemacht. Ausreichend ist der Aushub dann, wenn die anstehenden natürlichen Sedimente eine Kohlenwasserstoff-Konzentration von <100mg/kg aufweisen.

Werden die von der Mineralölkontamination betroffenen Bereiche als technische Flächen in Form von Straßen oder Parkplätzen genutzt entfällt eine Sanierung.

Die Sanierungsmaßnahmen sind durch einen Fachgutachter zu begleiten. Die Ergebnisse der gutachterlichen Begleitung einschließlich der Entsorgungsnachweise sind dokumentarisch festzuhalten und der Stadt Schwerin in Form eines Abschlussberichtes vorzulegen.

Zur Wiederverfüllung von Baugruben ist ausschließlich Boden der LAGA- Klassifizierung Z 0 (Technische Regeln; Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen) zu verwenden.

Für die nicht von der Sanierung betroffenen Areale lässt der Erschließungsträger durch einen unabhängigen Fachgutachter repräsentative Mischproben des Oberbodens bis 0,35 m Tiefe entnehmen, im die Einhaltung der Prüfwerte der Bundes-Bodenschutzverordnung für Wohngebiete nachzuweisen.

Für den Bereich Kinderspielplatz ist nachzuweisen, dass die in der Bundes-Bodenschutzverordnung aufgeführten Prüfwerte für Kinderspielflächen nicht überschritten werden.

Werden bei den Erschließungserdarbeiten außergewöhnliche Bodenverfärbungen, Ausgasungen oder Abfallablagerungen bemerkt oder werden sonstige Anhaltspunkte bekannt, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, ist durch den Erschließungs-träger unverzüglich ein kompetenter und von ihm unabhängiger Gutachter (Sachverständi-ger) sowie die Stadt zur Festlegung der Prüfung auf schädliche Bodenveränderungen oder

Altlasten im Sinne des § 9 BBodSchG und der weiteren Verfahrensweise hinzuzuziehen. Geeignet ist ein Sachverständiger, der entsprechend § 18 BBodSchG für die Aufgaben (Gefährdungsabschätzung, ggf. Sanierungskonzeption, Fachbaubegleitung) die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügt. Die in diesem Zusammenhang festgelegten Maßnahmen, die neben Untersuchungsmaßnahmen auch Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr im Sinne des § 4 BBodSchG beinhalten können, führt der Erschließungsträger innerhalb angemessener Frist (soweit nicht auch vorgegeben) auf eigene Kosten durch.

(2)

Der Erschließungsträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass die Ver- und Entsorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z.B. Fernmelde-, Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärmeleitungen, Entwässerungsanlagen) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertiggestellter Anlagen ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt für die Herstellung der Hausanschlüsse für die Grundstücksentwässerung an die öffentliche Entwässerungsanlage.

Vor Baubeginn der Erschließungsanlagen hat der Erschließungsträger sicherzustellen, dass entsprechende Vereinbarungen oder Absprachen mit den Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern getroffen wurden.

Die Verkehrsanlagen sind in 2 Baustufen herzustellen:

1. Herstellung bis zur oberen Tragschicht
2. endgültige Herstellung nach 70%iger Herstellung der Hochbaumaßnahmen an den jeweiligen Anlagen.

Sollte hiervon aufgrund des Bauzeitenplanes abgewichen werden, ändert sich der Beginn der Gewährleistungsfristen wie in § 11(1) beschrieben.

Die von den Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellten Kosten trägt der Erschließungsträger. Soweit die Stadt hierfür in Anspruch genommen wird, ist der Erschließungsträger erstattungspflichtig.

(3)

Die Betriebskosten für die öffentlichen Beleuchtungseinrichtungen (Stromkosten, Grundgebühren, Zählergebühren u.ä.) trägt der Erschließungsträger bis zu ihrer Abnahme.

(4)

Nach Abnahme der öffentlichen Entwässerungsanlagen übernimmt der Erschließungsträger gem. den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) der Landeshauptstadt Schwerin –Preisblatt für Benutzerentgelte der SAE das Niederschlagswasserentgelt für das Niederschlagswasser, welches von den künftigen öffentlichen Erschließungsflächen, wie Verkehrsflächen, Gehwegen, Plätzen und dergleichen anfällt und in die von der Schweriner Abwasserentsorgung abgenommenen Entwässerungsanlagen geleitet wird. Der Erschließungsträger übernimmt das fällige Niederschlagswasserentgelt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Stadt Eigentümer dieser Flächen geworden ist.

(5)

Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

(6)

Der Erschließungsträger hat im Einzelfall auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustoff-Laboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Der Erschließungsträger verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen.

§ 10

Haftung und Verkehrssicherung

(1)

Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht, soweit er sie nicht ohnehin schon innehat. Dies gilt auch für eventuell im Erschließungsgebiet bereits belegene öffentliche Verkehrsflächen. Eine Kontroll- und Überwachungspflicht durch die Stadt bleibt hiervon unberührt.

(2)

Der Erschließungsträger haftet bis zur Übernahme der Erschließungsanlagen und ggf. der Ausgleichsmaßnahmen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahme an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Der Erschließungsträger stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

(3)

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist durch den Erschließungsträger das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (Versicherungssumme mindestens 2 Mio. € für Personen- und 1 Mio. € für Sachschäden) nachzuweisen. Diese Versicherung muss alle Schäden nach Abs. 2 abdecken.

§ 11 Gewährleistung und Abnahme

(1)

Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme/Teilabnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.

Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Abweichend davon gilt eine 5-jährige Gewährleistungsfrist. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme gem. Abs. 2 und 3.

Für evtl. eingetretene Schäden im Zeitraum nach der Abnahme bis zur 70%igen Fertigstellung des Hochbaues verpflichtet sich der Erschließungsträger zur Wiederherstellung des neuwertigen Zustandes von Straßen, Wegen und Plätzen und Abwasseranlagen (oberirdische, sichtbare Entwässerungsanlagen). Soweit im Anschluss der neuwertige Zustand der Straßen, Wege und Plätze und Entwässerungsanlagen von der Stadt bestätigt werden kann, beginnt mit dem Tag dieser Bestätigung die Gewährleistungsfrist neu zu laufen (insoweit abweichend von den sonstigen Gewährleistungsregelungen dieses Vertrages).

Von der fünfjährigen Frist für die Gewährleistung ausgenommen ist die Gewährleistung für Pflanzungen und andere Maßnahmen zur Biotopentwicklung. Dafür gilt eine 2-jährige Gewährleistungsfrist, die mit dem Zeitpunkt der Abnahme der Fertigstellungspflege beginnt. Soweit die Maßnahmen zur Biotopentwicklung baulich-/technische Maßnahmen beinhalten, bleibt es bei der Dauer der Gewährleistung von fünf Jahren.

(2)

Nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme der öffentlichen Entwässerungsanlagen hat eine Abnahme/Teilabnahme durch die Stadt zu erfolgen. Der Erschließungsträger vereinbart mit der Stadt einen Abnahmetermin.

Zur Abnahme/Teilabnahme sind vom Erschließungsträger bzgl. der öffentlichen Entwässerungsanlagen folgende Voraussetzungen zu erfüllen (insoweit abweichend von den ansonsten diesbezüglich im Vertrag enthaltenen Regelungen):

- a) Die zur Abnahme vorgesehenen öffentlichen Entwässerungsanlagen (auch bei Teilabnahmen) müssen vom Zeitpunkt der Abnahme an jederzeit erreichbar sein und mit Wartungs- und Betriebsfahrzeugen der Stadt angefahren werden können.
- b) Zur Abnahme (auch Teilabnahme) sind vom Erschließungsträger die Nachweise über die Schadensfreiheit und die Dichtigkeit der erstellten Entwässerungsanlagen durch einen von beiden Vertragsparteien anerkannten Sachverständigen zu erbringen. Die zu übergebenden Nachweise werden Eigentum der Stadt.
- c) Er hat des weiteren einen Bestandsplan über die erstellten und zur Abnahme vorgesehenen Entwässerungsanlagen, mindestens jedoch einen vorläufigen Bestandsplan zu übergeben.

Die Stadt behält sich das Recht vor, die Abnahme zu verweigern, wenn auch nur eine der o.g. Voraussetzungen zur Abnahme nicht erfüllt ist.

(3)

Der Erschließungsträger zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Erschließungsanlagen und Ausgleichsmaßnahmen schriftlich an.

Zur Abnahme der öffentlichen Verkehrsflächen sind die Grenzpunkte auf dem Gelände sichtbar darzustellen.

Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und dem Erschließungsträger gemeinsam abzunehmen.

Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen. Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel abgelehnt, kann für jede weitere Abnahme ein Entgelt von 200,- € (in Worten: zweihundert Euro) angefordert werden. Für die öffentlichen Entwässerungsanlagen gilt dies auch, sofern wegen nicht erfüllter Voraussetzungen nach Absatz 2 eine Abnahme abgelehnt wird. Außerdem kann ein Entgelt von 200,- € gefordert werden, wenn der Erschließungsträger beim Abnahmetermin nicht erscheint.

(4)

Nach Ablauf der Gewährleistungsfristen gehen etwaige Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche des Erschließungsträgers aus Dienstleistungs-, Werk- oder Lieferverträgen sowie etwaige Ansprüche aus unerlaubter Handlung auf die Stadt über. Insoweit tritt der Erschließungsträger seine Ansprüche an die Stadt ab. Der Erschließungsträger ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt diese bei der Durchsetzung obiger Ansprüche zu unterstützen, ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und vorhandene Unterlagen vorzulegen.

(5)

Die Stadt hat das Recht, innerhalb der Gewährleistungsfrist den Erschließungsträger für alle an den hergestellten Anlagen wegen unzureichender Ausführung aufgetretenen Mängel in Höhe der zu ihrer Behebung entstehenden Kosten ohne weiteres zur Nachbesserung in Anspruch zu nehmen. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die ihm gegen die bauausführenden Firmen zustehenden Gewährleistungsansprüche an die Stadt auf deren Verlangen abzutreten.

Für die Pflanzungen erfolgt die erste technische Abnahme nach der Pflanzung der Gehölze, die zweite Abnahme nach der Fertigstellungspflege sowie die dritte Abnahme nach der zweijährigen Entwicklungspflege.

§ 12

Übernahme der Erschließungsanlagen

(1)

Neben der Abnahme/Teilabnahme setzt die Übernahme der öffentlichen Anlagen und Maßnahmen durch die Stadt in ihre Baulast voraus, dass sie Eigentümerin der öffentlichen Flächen geworden ist und der Erschließungsträger vorher folgende Verpflichtungen erfüllt hat: _

- a) Übergabe der vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Bestandsplänen in zweifacher Ausfertigung an die Stadt.

Die Schlussrechnungen sind der Stadt gesondert einzureichen nach:

- öffentlicher Straßenbau einschließlich Beleuchtung und Straßenentwässerung,
- Immissionsschutzanlagen,
- öffentliche Grünanlagen, öffentliche Spielplätze, öffentliches Straßenbegleitgrün,
- öffentliche Entwässerungsanlagen, unterteilt nach Teileinrichtungen gem. § 5 Abs. 1, Pkt. 2
- Ausgleichsmaßnahmen.

Reicht der Erschließungsträger Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Anlagen entsprechend der vorgenannten Gliederung nicht ein, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Erstellung der Rechnungsunterlagen zu setzen. Legt der Erschließungsträger die Schlussrechnungen bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, ist die Stadt berechtigt, die Schlussrechnungen mit Anlagen auf Kosten des Erschließungsträgers aufstellen zu lassen.

- b) Durchführung der Schlussvermessung und Vorlage einer Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder einer anderen amtlichen Vermessungsstelle in zweifacher Ausfertigung über die Einhaltung der Grenzen und der Übereinstimmung zwischen den planerischen Festsetzungen zur Lage und Größe der öffentlichen Erschließungsanlagen und den tatsächlichen Grenzen der öffentlichen Erschließungsflächen mit Ausweisung der sichtbar abgemarkten abmarkungswürdigen Grenzpunkte bei der Stadt,
- c) Übergabe eines Bestandsplanes über die Entwässerungseinrichtungen an die Stadt,
- d) Erbringung des Nachweises über die Untersuchungsbefunde der nach der Ausführungsplanung geforderten Materialien gegenüber der Stadt .
- e) Übergabe der Unterlagen mit den Wartungs- und Montageanleitungen sowie der Herstellernachweise für sämtliche zu übernehmenden Geräte und Anlagen

Die oben aufgeführten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.

Die folgenden Absätze erhalten zusätzliche, spezielle Regelungen für Erschließungs-, Entwässerungsanlagen und Ausgleichsmaßnahmen.

(2)

Die Stadt bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlagen und der Ausgleichsmaßnahmen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.

(3)

Die Widmung der Straßen, Wege und Plätze für den öffentlichen Verkehr erfolgt durch die Stadt; der Erschließungsträger stimmt hiermit der Widmung zu.

(4)

Sofern die Ausgleichsflächen nicht in das Eigentum der Stadt übergehen, sondern im Eigentum eines Dritten verbleiben und die weitere Durchführung der Entwicklungsmaßnahmen durch die Stadt gem. § 16 (4) über eine Grunddienstbarkeit und eine Baulast abgesichert ist, bleibt die Übernahme ausdrücklich auf die Durchführung dieser Maßnahmen beschränkt.

Alle sonstigen mit dem Grundeigentum verbundenen Pflichten, insbesondere die Müllbeseitigung, Steuern und Abgaben, die Verkehrssicherungspflicht und die Unterhaltung baulicher Anlagen verbleiben beim Grundeigentümer.

(5)

Mit der (Teil-) Abnahme der öffentlichen Entwässerungsanlagen werden diese Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsanlagen und gehen in das Eigentum der Stadt (Sondervermögen des Eigenbetriebs Schweriner Abwasserentsorgung) über. Voraussetzung dafür ist, dass für Anlagen, die sich nicht in öffentlichen Flächen befinden, durch den Erschließungsträger notariell beglaubigte Bewilligungen für die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt für die betreffenden Grundstücke mit übergeben werden. Der Inhalt der Bewilligung ergibt sich aus Anlage 7. Die Kosten der notariellen Beglaubigung der Bewilligung trägt der Erschließungsträger. Des Weiteren hat der Erschließungsträger unabhängig vom Zeitpunkt der Übernahme der öffentlichen Entwässerungsanlagen durch die Stadt die in Absatz 1 Buchstaben a) bis d) und Absatz 2 genannten Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 13 Kosten

(1)

Der Erschließungsträger trägt sämtliche Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung. Alle baulichen und sonstigen Maßnahmen erfolgen durch den Erschließungsträger in seinem Namen und auf seine Rechnung. Er trägt sämtliche bereits angefallenen oder noch anfallenden Planungskosten.

(2)

Sofern der Stadt ein Aufwand für die Verschaffung des Eigentums an den öffentlichen Flächen entsteht, wird dieser vom Erschließungsträger innerhalb eines Monats nach Aufforderung in voller Höhe erstattet.

§ 14 Kosten der öffentlichen Entwässerungsanlagen, Kanalbaubeiträge

(1)

Die für den Bau von Teilen der öffentlichen Schmutzwasseranlage entstandenen und anerkannten Kosten werden auf die zu erhebenden Kanalbaubeiträge angerechnet, die nach der gültigen Satzung für die im Erschließungsgebiet belegenen Grundstücke zu erheben wären. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Kosten der Herstellung für den nicht öffentlichen Teil des Schmutzwassergrundstücksanschlusskanals nach § 5 Abs. 1 Ziff. 2 nicht anzurechnen sind.

Für den ersten Bauabschnitt gilt:

Überschreiten die anerkannten Kosten die Höhe der satzungsgemäßen Kanalbaubeiträge, so hat der Erschließungsträger den Differenzbetrag der Stadt zu erstatten.

Übersteigen die anerkannten Kosten die Höhe der satzungsgemäßen Kanalbaubeiträge, so hat der Erschließungsträger keinen Anspruch der Erstattung der über die Höhe der Kanalbaubeiträge hinausgehenden Kosten.

(2)

Für den zweiten Bauabschnitt wird eine gesonderte Regelung zwischen der SAE und dem Erschließungsträger Anwendung finden.

§ 15 Sicherheitsleistung

-
Nach Abnahme der Maßnahme und Vorlage der Schlussrechnungen mit Anlagen ist für die Dauer der Gewährleistungsfrist jeweils eine Gewährleistungsbürgschaft durch einen Bürgen durch Übergabe unbefristeter, unwiderruflicher, selbstschuldnerischer Bürgschaften für die öffentlichen Straßen und die öffentlichen Entwässerungsanlagen in Höhe von 5 % der Baukosten und in Höhe von 7,5 % für die Grünflächen und das Straßenbegleitgrün eines Kreditinstitutes/Kreditversicherers, das/der in der Europäischen Union zugelassen ist vorzulegen.

§ 16 Sonstiges

(1)

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass durch diesen Vertrag eine Verpflichtung zur Übertragung oder zum Erwerb von Grundeigentum nicht begründet wird. Ihnen ist jedoch bekannt, dass wegen der Übertragung der Grundflächen bei den öffentlichen Erschließungsanlagen ein nichtwiderrufliches, unbefristetes notarielles Angebot des Grundstückseigentümers, der LGE Landesgrunderwerb Mecklenburg Vorpommern GmbH an die Stadt vorliegt, und zwar für die an die Stadt zu übertragenden öffentlichen Flächen, die sich in ihrem Eigentum befinden.

(2)

Der Erschließungsträger führt die im Zusammenhang mit den im Bebauungsplan Nr. 09.91/6 „Ehemaliges Molkereigelände“.... festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechten anfallenden Maßnahmen vollständig auf seine Kosten - den Regelungen zu den öffentlichen Erschließungsanlagen entsprechend - durch.

(3)

Der Erschließungsträger erklärt bezüglich der in Abs. 2 beschriebenen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte Entschädigungsverzicht gegenüber der Stadt für eventuelle Entschädigungsansprüche gem. § 41 ff. Baugesetzbuch (BauGB).

(4)

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die im Bebauungsplan Nr. 09.91/6 „Ehemaliges Molkereigelände“ auf Privatflächen festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sowie die Entwicklung und Pflege der auf Privatflächen festgesetzten naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen durch die Bestellung von Dienstbarkeiten und Eintragungen in das öffentlich-rechtliche Baulastenverzeichnis vollständig auf seine Kosten zugunsten der Begünstigten mit der Verpflichtung zur dauerhaften Unterhaltung auf eigene Kosten zu sichern.

Soweit der Erschließungsträger nicht Eigentümer dieser privaten Flächen sein sollte, verpflichtet er sich ausdrücklich, die Bestellung von Dienstbarkeiten und die Eintragungen im öffentlich-rechtlichen Baulastenverzeichnis durch entsprechende Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern herbeizuführen.

Die Zahlung von Entschädigungen durch die Stadt für die Bestellung der Dienstbarkeiten sowie die Abgabe von Baulasterklärungen findet in keinem Fall statt. Der Erschließungsträger erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden und sichert zu, die Stadt von ggf. entstehenden Aufwendungen aus evtl. Entschädigungsansprüchen Dritter freizuhalten.

(5)

Der Erschließungsträger erklärt in bezug auf die im Bebauungsplan Nr. 09.91/6 „Ehemaliges Molkereigelände“ festgesetzten Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur oder Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sowie von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB Entschädigungsverzicht für evtl. Entschädigungsansprüche gem. §§ 40 ff. BauGB.

Der Erschließungsträger erklärt in Bezug auf die im Bebauungsplan Nr. .09.91/6 erfolgten Festsetzungen, die ggf. gem. § 40 Abs. 1 Nr. 1 bis 14 BauGB resp. gem. § 41 BauGB Entschädigungsansprüche oder aber Übernahmeansprüche auslösen könnten, Verzicht auf evtl. Entschädigungsansprüche sowie Verzicht auf evtl. Ansprüche auf die Übernahme der Flächen gem. §§ 40 ff. BauGB.

(6)

Der Erschließungsträger sichert im übrigen zu, dass ihm die Zustimmung sämtlicher Grundstückseigentümer zur Vorbereitung und Durchführung der Erschließung des Erschließungsgebietes sowie zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen vorliegt. Soweit die im Abs. 4 und 5 genannten Festsetzungen Flächen betreffen, die sich nicht im Eigentum des Erschließungsträgers befinden, so wird dieser die Stadt von ggf. entstehenden Aufwendungen aus evtl. Entschädigungsansprüchen der Grundstückseigentümer freihalten.

§ 16

Schlussbestimmungen

(1)

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Der Erschließungsträger und die Vertreter der Stadt erhalten je eine Ausfertigung.

(2)

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

**§ 17
Wirksamwerden**

Der Vertrag wird wirksam, wenn

- der Bebauungsplan Nr. 09.91.01/6a „Hafen ehemaliges Molkereigelände“ in Kraft getreten ist oder durch die Stadt schriftlich bestätigt wird, dass die Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen gem. § 125 Abs. 2 BauGB den in § 1 Absätze 4 bis 6 BauGB bezeichneten Anforderungen entspricht,
- der Erschließungsträger nachweist, dass er über die im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages in Anspruch zu nehmenden Grundstücksflächen verfügen kann durch Eigentum oder auf Grund anderer Rechte,

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Erfüllung der vorstehenden Wirksamkeitsvoraussetzungen des Vertrages erst gegeben ist, wenn dieses seitens der Stadt gegenüber dem Erschließungsträger schriftlich erklärt worden ist.

**§ 18
Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Schwerin.

Schwerin, den

Schwerin, den

Für den Erschließungsträger

Für die Landeshauptstadt Schwerin

.....

.....
Oberbürgermeister (L.S.)

.....

.....
Beigeordneter

.....
Werkleiter der Schweriner Abwasserentsorgung (SAE)

Anlage 5

Die Ausführungsplanung wird nach Genehmigung durch die Stadt Schwerin als Bestandteil des Vertrages in einem gesonderten Ordner beigefügt.

Anlage 6

Achtung!

Änderungen oder Ergänzungen im Bürgschaftstext dürfen nicht vorgenommen werden.

GEWÄHRLEISTUNGSBÜRGSCHAFT

Name und Adresse des Erschließungsträgers:	
Name und Adresse des Bürgen:	
Sicherheitsleistung für Vertragserfüllung bis zum Höchstbetrag von DM in Ziffern:	in Worten:
Für Ansprüche aus dem Erschließungs-/städtebaulichen Vertrag mit der Landeshauptstadt Schwerin Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin Amt für Bauen, Denkmalpflege und Naturschutz	
Bauvorhaben/Maßnahme:	
Auftragsgegenstand (Gewerk):	
Abnahmedatum:	
Erschließungs-/städtebaulicher Vertrag:	

Hiermit übernehmen wir für den Erschließungsträger gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin die unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft für Gewährleistungsansprüche aus dem genannten Erschließungs-/städtebaulichen Vertrages und verpflichten uns, die nicht fristgerechter Erfüllung dieser Ansprüche jeden Betrag bis zum abgegebenen Höchstbetrag zu zahlen.

Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 768, 770, 771 BGB wird verzichtet. Eine Hinterlegung ist ausgeschlossen.

Nach Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an den Erschließungsträger können Ansprüche gegen den Bürgen nicht mehr geltend gemacht werden.

Ort; Datum

Siegel, Unterschrift

Anlage 8B e w i l l i g u n g

(Name und Anschrift des Grundstückseigentümers)

ich (Wir)

bewillige(n) und beantrage(n), auf dem (den) von derleitung betroffenen Grundstück(en) in der

Gemarkung Flur Flurstück Grundbuch Blatt lfd. Meter der Leitung

laut dem zu dieser Bewilligung gehörenden Plan eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin, mit folgendem Inhalt einzutragen:

„Die Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin ist berechtigt, in einem Grundstücksstreifen (Schutzstreifen) von insgesamtMeter Breite eineleitung zu betreiben, zu unterhalten, dauernd zu belassen sowie den Schutzstreifen zum Zwecke des Betriebes und der Unterhaltung der Leitung jederzeit im erforderlichen Umfang zu benutzen.

Auf demMeter breiten Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Leitung keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand und den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden könne, vorgenommen werden. (Dazu gehört z. B. das Bepflanzen von Bäumen)

Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der Leitung, deren halbierter Achsabstand grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens verläuft.

Die Ausübung der Dienstbarkeit kann einem Dritten überlassen werden.

Der Wert der Dienstbarkeit wird mit € angegeben.
